Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 49

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

berseits wird auch die Verzinsung der Schuld in keiner Weise verändert.

Am Schluffe seines lehrreichen Vortrages konstatierte der Redner, der für seine Mitteilungen reichen Beifall erntete, mit Genugtuung, daß heute in Ulm alle Parteien einmütig für die Fortsetzung der bisherigen Boden- und Wohnungspolitik eintreten.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus dem Ranton Glarus. (Rorr.) Die Gemeinde Glarus gibt an die Ginwohnerschaft Brennholz und Bürdeli ab und zwar zu folgenden Preisen: Buchenholz zu Fr. 15 per Ster, Tannenholz zu Fr. 11 per Ster, Buchenbürdeli zu 28 Kp. per Stück, Tannen-bürdeli zu 25 Kp. per Stück. In diesen Preisen ist die Franko-Lieferung vor das Haus inbegriffen. In Diesbach beschäftigen sich gegenwärtig noch eine Anzahl Leute mit Holzarbeiten, da dieselben bestrebt

find, das für die kleine Gemeinde verhaltnismäßig große Holzquantum noch zu Tale zu befördern, um solches an die Losung zu bringen. Nachdem der Gemeinderat bei der letten Holzgant ziemlich ftrenge Konditionen erließ für diejenigen, welche das ergantete Holz diefen Winter nicht aus dem Walde schaffen sollten, wird jetzt sehr fleißig gearbeitet, denn man ist bestrebt, mit der Be-hörde, die nun wieder einmal Ordnung in den Waldbeständen wünscht, nicht in Konflitt zu geraten. Daß der Sturm letten Herbst und diesen Winter in den Waldern stark hauste, beweist der Umstand, daß zirka 1200 Trämmel und ein großes Quantum Brenn- und Scheiterholz zur Nutzung kommen. Bei derartigen Greigniffen erleidet die Gemeinde ftets großen Schaden, da bas geworfene Holz, wenn es auch von der beften Qualität ift, der vermehrten Arbeit wegen im Preise bedeutend billiger tagiert werden muß. Der größte Teil des Holzes wurde auf Nachmaß hin versteigert, d. h. solches wird im Tale gemeffen und erhält der Tagwen wie auch der Eigentümer was ihnen gehört. Dieses Verfahren praktiziert die Gemeinde Diesbach schon einige Jahre und man macht beibseitig gute Erfahrungen dabei. Auch zus handen des Waldwirtschaftsplans bringt dieser Modus genaue Zahlen, denn Ueber- oder Unterschatzungen find hier ausgeschlossen. Ein Teil des Trämmelholzes hat, wie man vernimmt, bei guten Preisen schon seine Käufer gefunden; immerhin sind jetzt noch zirka 500—600 Tramsmel unverkauft. Ein großer Teil des Abholzes (Brenns holz) geht zu guten Preisen außer Kanton an eine Bapierfabrik. Große Holzvorräte liegen in allen Landesteilen zum Aufruften und zum Berkaufe bereit.

Holzpreise in Elm (Glarus). Das vom Tagwen vorletzten Samftag zur Bersteigerung gelangte Trämmel-und Bauholz erzielte schöne Preise. I. Qualität Blöcker galten per m³ Fr. 49, Trämmelholz Fr. 33.50, Bauholz Fr. 19.50.

Holzpreise in Granbunden. Rlofters (Brättigau) verkaufte ca. 800 Stück Fichten Bauholz 1. und 2. Kl. den m³ zu Fr. 23—26, Gerüftholz zu Fr. 19 ab Wald.

Zuoz (Engadin) verkaufte Blockholz 1. und 2. Kl. Fichten zu 39 Fr., Lärchen zu 40-50 Fr. und Arven zu 39 Fr. per m3 aus verschiedenen Waldern, von denen die Transportkosten zur Station Bevers noch Fr. 7 per m3 betragen.

Holzpreise im Aargau. Trothem das Waldareal im Bezirf Brugg ein ziemlich ausgedehntes ift, so find jeweilen die Preise an den Holzsteigerungen ziemlich hoch. Einzelne Gemeinden beziehen schon langft ihren Bedarf

an Brennholz aus den waldreichen Gegenden des Rheintales per Eisenbahn, und an Ort und Stelle geführt fommt der Ster Holz nicht fehr beträchtlich hoch zu ftehen. Der diesjährige lang andauernde Winter hat den Holzvorräten bedeutend zugesetzt, und diesem Umstande ist wohl auch die eingetretene Preissteigerung zunächst zuzuschreiben.

Verschiedenes.

† Sagermeifter Martin Brundler in Arth. Auf bedauernswerte Weise ift in Arth Sagermeister Martin Bründler verunglückt. Mit Frafen beschäftigt, wurde ihm ein Stück Holz so heftig an den Unterleib geschleudert, daß er schwere, innerliche Verletzungen erlitt. Man hoffte durch operativen Eingriff sein Leben zu retten. Derselbe war jedoch vergeblich; schon Samstag mittags erlöste ihn der Tod von schmerzvollen Leiden. Der auf so tragische Weise aus diesem Leben Geschiedene war 1873 geboren. Er hatte seit mehreren Jahren das ausgedehnte Kündigsche Sägereigeschäft in Arth-Hinterdorf in Pacht und war als äußerft solider und schaffensfreudiger, junger Mann bekannt. Mit Martin Bründler wurde ein Mann von feltener Energie und Arbeitskraft am Montag unter großer Teilnahme der Bevölkerung zur letten Ruhestätte aeleitet.

Lohnbewegung im bernischen Baugewerbe. Seit langer Zeit besteht im Baugewerbe eine Lohnbewegung, die letzten Gerbst beinahe in ein akutes Stadium übergegangen ware, wenn nicht das fantonale Einigungsamt eingegriffen hätte. Die Arbeiter verlangten außer Lohnaufbesserungen die 91/2stündige Arbeitszeit. Die Baumeister weigerten sich, auf eine Arbeitszeitverkürzung einzugehen. Sie erklärten, durch den Schweizerischen Baumeisterverband verhindert zu sein, auf eine Arbeitszeitverfürzung einzutreten. Dieser habe den Zehnstundentag als bindende Norm für die ganze Schweiz aufgestellt und seinen Sektionen untersagt, Verhandlungeen, die eine weitere Verkurzung der Arbeitszeit bezwecken, mit der Arbeiterschaft zu führen. Daraufhin ließen die Arbeiter die Frage der Arbeitszeitverkürzung fallen. Sie verlangten einen Minimalstundenlohn von 64 Rappen für gelernte Maurer, 48 Rappen für Handlanger und 42 Rappen für Pflafterträger. Es entstand nun ein Streit um bie Begriffe von Minimallohn und Durchschnittslohn. Die Arbeiter verlangten die Festsetzung von Minimallöhnen in der angegebenen Höhe. Die Baumeister dagegen wollten nur Durchschnittslöhne bewilligen. Die Parteien fonnten sich hierüber nicht einigen, so daß das Ginigungsamt diese heikle Frage lösen sollte. Die Baumeister offerierten anfänglich Durchschnittslöhne für gelernte



Maurer von 63 Rp., für Handlanger 47 Rp. und für bie Pflasterträger 38 Kp. Das Einigungsamt veranlaßte eingehende statistische Erhebungen über den Stand der Löhne dieser Bauarbeiter. Diese ergab einen jest be-stehenden Durchschnittslohn für Maurer von 61,65 Rp., für Handlanger 45,43 Kp. und für Pflasterträger 39,35 Rappen. Gestützt auf diese Erhebungen schlug das ständige Mitglied der Unternehmer im Sinigungsamt vor, einen Durchschnittslohn und einen Mindeftlohn feftzusetzen. Er proponierte für Maurer 57 Rp. Mindestund 64 Rp. Durchschnittslohn, für die Handlanger 44 bezw. 48 Rp., für die Pflafterträger 38 bezw. 41 Rp. Das Einigungsamt entschied dann folgendermaßen: 58 bezw. 64 Rp. für Maurer, 45 bezw. 48 Rp. für Hand-langer und 36 bezw. 40 Rp. für Pflasterträger. Die Unfage der erften beiden Gruppen erfolgten durch Stichentscheid des Obmanns, Herrn Oberrichter Fröhlich. Dieser Entscheid hat aber nur den Charafter eines Borschlages zuhanden der beidseitigen Organisationen, die sich nun darüber auszusprechen haben. Der Tarif soll zwei Jahre dauern.

Bundesgericht. Gerüsteinsturz und Selbstverschuls den. Beim Bau der Bodenses-Loggenburgbahn hatte sich seinerzeit ein Unfall ereignet, mit dem sich in einer seiner letzten Sitzungen das Bundesgericht zu beschäftigen hatte.

Die Linie überbrückt in der Gemeinde Lichtenfteig die Thur und die genannte Gemeinde benützte den Bau der Eisenbahnbrücke, um gleichzeitig neben diefer eine Passerelle für Fußgänger erstellen zu lassen; beide Brütfen wurden der gleichen Unternehmerfirma zum Bau übertragen. Gin Arbeiter, Namens R., der am Gitterwerf der Fußgängerbrücke beschäftigt war, benützte nun hiebei das Gerüft, welches zum Bau des Eisenbahnviaduktes gedient hatte und an deffen Abbruch bereits gearbeitet wurde. Gleichzeitig befanden sich noch zwei Zimmerleute auf dem Gerüft, denen einige von der Brücke herabhängende Seile im Falle der Gefahr ermöglichen follten, sich in Sicherheit zu bringen. Plözlich brach der Gerüft-bau zusammen, wobei K. und der eine der Zimmerleute in die Tiefe stürzten, während der dritte Arbeiter rechtzeitig ein Seil ergreifen und die Brücke erreichen konnte. R. ftarb bald nach dem Unfall an den erlittenen Berletzungen und seine Hinterlassenen machten gegen die Bahngesellschaft einen Anspruch aus Gisenbahnhaftpflicht geltend, den die Beklagte jedoch bestritt, indem sie sich hauptsächlich auf Selbstverschulden des Getöteten berief. Das Bezirksgericht Neutoggenburg schützte diesen Stand-punkt der Bahn, während das st. gallische Kantonsge-richt die Klage guthieß, wobei es immerhin Mitverschulden des Arbeiters annahm und demgemäß einen Abstrich an der Entschädigungssumme machte. Gegen dieses Urteil wurde von beiden Parteien Berufung eingelegt.

Das Bundesgericht hat nun der Anschauung der Vorinstanz zugestimmt. Es nahm zunächst an, die Beklagte behaupte mit Unrecht, daß K. unerlaubter Weise auf das gar nicht für seine Arbeit bestimmte Gerüst gegangen sei und damit auf eigene Gesahr gehandelt habe. Als Arbeiter der Firma, welche beide Brückenbauten übernommen hatte, habe sich der Verunglückte vielmehr ohne weiteres sür berechtigt halten dürsen, das von seiner Arbeitgeberin erstellte Gerüst zu betreten, um so mehr, als er dieses an den vorhergehenden Tagen ebenfalls benützt habe, ohne weggewiesen zu werden. Wenn ihn auch am Tage des Unfalles ein die Abbrucharbeiten leitender Vorarbeiter auf die Gesahr ausmerksam gemacht habe, so hätten doch dessen die eines Verbotes gehabt. Ein Selbstverschulden des K. könne auch nicht daraus hergeleitet werden, daß dieser die ihm drohende Gesahr gekannt habe. Allerdings sei das Gerüst schon im Abbruch begriffen gewesen, doch

sei sein Einsturz ganz unerwartet und mit unvorhergesehener Schnelligkeit erfolgt, so daß auch die mit dem Abbruch beschäftigten Arbeiter davon überrascht gewesen seien. Der Zusammensturz werde denn auch nicht den sortschreitenden Abbruchsarbeiten zugeschrieben, sondern dem Umstand, daß das Holz versault gewesen sei. K., der bloß mit dem normalen Berlauf des Gerüstabbruches gerechnet habe, könne daher nicht an eine unmittelbar bevorstehende Gesahr gedacht haben. Andrerseits liege immerhin ein gewisses Mitverschulden des Berunglückten darin, daß er trot der ihm erteilten Warnung das Gerüst betreten babe. Das Gericht gelangte daher zur Abweisung der Berusung beider Parteien und zur Bestätigung des Urteiles der Borinstanz.

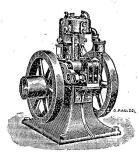
Die Generalversammlung der Kistensabrik und Sägewert A.-G. Zug-Leukenthal vom 23. Februar genehmigte folgende Anträge des Verwaltungsrates bezügslich der Verwertung des Nutensaldos von Fr. 40,521.10: 1. Auszahlung einer Dividende von 5½% oder Fr. 27.50 auf eine Aftie, gleich Fr. 33,000; 2. Zuwendung des verbleibenden Kestes von Fr. 7521.10 dem Verwaltungsrate zur gutsindenden geschäftlichen Verwendung bezw. Uebertragung auf neue Kechnung.

Manufacture de Caisses (Kistenfabrik) in Roche, Kanton Baadt. Mit einem Aktienkapital von 500,000 Fr. hat sich in Roche eine Gesellschaft konstituiert, welche mit Eisen beschlagene Kisten (en bois armé) nach einem schweizerisch-amerikanischen Bersahren sabrikgebäude ist bereits angekauft. Herr Ernst Perret, Bankier, in Montreux, ist als Präsident des Verwaltungsrates gewählt worden.

Literatur.

Kapitalanlage und Vermögensverwaltung. Bon Dr. Georg Obst. Berlag: Karl Ernst Poeschel. Leipzig 1911. Preis kart. Fr. 1.65.

Um die Vielseitigteit des kleinen empfehlenswerten Buches zu zeigen, erwähnen wir folgende Kapitel: Hopotheken, Depositengelder, Rentenhaus, Geschäftsbeteiligung, Lebens- und Rentenversicherung, Sicherheit und Erhöhung der Kapitalanlage, Effektengattungen, Erwerb und Aufbewahrung von Effekten, der Kurszettel, Scheckverkehr, das Kontokorrent, Zinsberechnung. Der Versasser verssteht Praxis und Theorie lehrreich darzustellen und nützlich zu verbinden.



E. B. Motore

Modell 1910.

Vollkommenster, einfachster und praktischer Motor der Gegenwart.

Keine Schnelläufer

deshalb nicht zu vergleichen mit minderwertigen Konkurrenzfabrikaten.

 $\frac{\text{HP}}{\text{Fr. }} \frac{3^{1}/_{2}}{950.} - \frac{4^{1}/_{2}}{1180.} - \frac{5-6}{1300.} - \frac{8-10}{2500.}$ 300 Touren Magnetzündung, Kugelregulator, Autom. Schmierung,

— Ausführlicher Katalog gratis. —

EMIL BÖHNY

Waisenhausquai 7, beim Bahnhof Zürich.

1940

BEWERBENUSEUF WINTERTHUR